

Informationen zum Kurzarbeitergeld

der Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Baden-Württemberg vom 31. März 2020

In Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus stehen viele Betriebe in Baden-Württemberg vor großen Herausforderungen. Um Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu erhalten, sind Unternehmen und Selbständige jetzt besonders auf schnelle finanzielle Unterstützung angewiesen.

Die vom Gesetzgeber auf den Weg gebrachten Ausweitungen der Möglichkeiten des Kurzarbeitergeldes helfen schnell und gezielt, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten Arbeitsausfälle haben. Allein im März haben mehr als 70.000 Betriebe aus allen Bereichen der baden-württembergischen Wirtschaft Kurzarbeit angezeigt. Im April ist mit einer weiterhin hohen Zahl an anzeigenden Betrieben zu rechnen.

Die Agenturen für Arbeit beraten Betriebe, wenn sie sich zu Kurzarbeit informieren, Kurzarbeit anzeigen oder beantragen möchten.

Kurzarbeit wird in einem 3-stufigen Verfahren abgewickelt:

1. Anzeige über Arbeitsausfall = Glaubhaftmachung der Voraussetzungen als Prognosedarstellung
→ Grundsatzentscheidung
2. Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes durch die Arbeitgeber und Beantragung der Erstattung durch die Agenturen für Arbeit = Abrechnung anhand der tatsächlichen Ausfallzeiten
→ Erstattung für jeden einzelnen Kalendermonat als vorläufige Zahlung
3. Überprüfung der Richtigkeit der Kurzarbeitergeld-Zahlungen nach Abschluss des Bezugszeitraumes = Prüfung anhand vorzulegender Abrechnungsunterlagen und endgültiger Bescheid über Höhe des Kurzarbeitergeldes

Bei der Berechnung und der damit verbundenen Auszahlung des Kurzarbeitergeldes werden viele Arbeitgeber durch ihre Steuerberater unterstützt. Für die Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes ist für jeden Kalendermonat ein Leistungsantrag mit Abrechnungsliste einzureichen. Zur Vorbereitung und Erstellung dieser Abrechnungsunterlagen greifen viele Betriebe auf das Angebot ihrer Steuerberatungen vor Ort zurück.

Eine schnelle Auszahlung von Kurzarbeitergeld an die Unternehmen können Sie mit unterstützen. Helfen Sie den Arbeitgebern, insbesondere kleineren Unternehmen dabei, das Kurzarbeitergeld richtig zu berechnen und die Erstattung ordnungsgemäß zu beantragen, damit die Zahlungen ohne zusätzliche Rückfragen und Verzögerungen überwiesen werden können. Damit können wir gemeinsam dazu beitragen, Liquidität insbesondere der kleinen zu sichern.

Mit beigefügten Anlagen erhalten Sie Informationen und Arbeitshilfen mit der Bitte, diese auch an Ihre Mitglieder oder betroffene Unternehmen weiterzuleiten.

[Grundlagen zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld](#)

[Klickanleitung - Schritt für Schritt durch den Antrag](#)

Weitere Informationen und Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-kurzarbeit/>

Bei Fragen können sich die Steuerberatungen vor Ort gern direkt an uns wenden.

Unter der Telefonnummer **0800 4 5555 20** erreichen Sie Ihren regionalen Ansprechpartner speziell für Fragen der Arbeitgeber.